

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 118/2006

Sitzung vom 28. Juni 2006

### **924. Anfrage (Eltop-Label-Bonus, Vergünstigung beim Haushaltgerä- tekauf durch die Eltop-Läden der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ)**

Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, Kantonsrätin Jacqueline Gübeli, Horgen, und Kantonsrat André Bürgi, Bülach, haben am 10. April 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Unter dem Titel «Wir übernehmen Verantwortung» machen die Eltop-Verkaufsgeschäfte Werbung für Wärmepumpentrockner der Energieeffizienzklasse A und lancierten die folgende Aktion: pro gekauften Wäschetrockner wird der Kaufpreis um Fr. 300 reduziert. Das Angebot gilt für alle Kundinnen und Kunden, die ein solches Gerät in einem Eltop-Laden kaufen.

Der Bund hat in seinen langfristigen Energieperspektiven Anfang 2006 nachgewiesen, dass die Nachfrage nach Elektrizität bis ins Jahr 2035 um bis zu 24% ansteigen werde. Es braucht deshalb neue Zielvorgaben, um den Energieverbrauch deutlich zu senken. Der aktuelle Geschäftsbericht 2004/05 der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich weist rund 2% mehr Stromabgabe im letzten Geschäftsjahr aus.

Der Austausch von alten energiefressenden Haushaltapparaten zu modernen energiegieünstigen Geräten ist generell zu begrüßen. Die in der ersten Jahreshälfte 2005 lancierte Umweltpremie auf Kühl- und Gefriergeräte mit dem Energielabel A+ und A++ stiess auf positives Echo.

Tumbler zählen erfahrungsgemäss neben Backofen und Herd zu den grössten Energieverbrauchern im Haushalt, selbst wenn sie der Energieeffizienzklasse A angehören. Wenn schon Vergünstigungsaktionen von Unternehmungen des kantonalen öffentlichen Rechts lanciert werden, dann sollte der Labelbonus in sämtlichen Elektrofachgeschäften im Kanton eingelöst werden können und sich auf Geräte der Effizienzklasse A+ / A++ beschränken.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Eltop/EKZ-Aktion in Anbetracht der angespannten energiepolitischen Lage?
2. Läuft diese Vergünstigung von Geräten mit grossem Stromverbrauchsanteil im Haushalt nicht den kantonalen Zielen im Umwelt- und Energiebereich diametral entgegen?

3. Mit welchen Geldern wird dieser Labelbonus finanziert, zumal die EKZ eine Eigentümergesellschaft des Kantons Zürich darstellt?
4. Sieht der Regierungsrat die Bevorzugung von Eltop-Läden nicht als stossend gegenüber anderen Verkaufsstellen von Elektrogeräten?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer generellen Verbilligungsaktion kantonsweit, um energiegeeignete Geräte in allen Läden zu fördern?
6. Ist er bereit, dafür im Energiegesetz einen entsprechenden Passus im Sinne eines Energiefonds einzufügen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Burlet, Regensdorf, Jacqueline Gübeli, Horgen, und André Bürgi, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Sie haben den Kanton laut § 2 des EKZ-Gesetzes (LS 732.1) wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Sie beachten gemäss § 4 des EKZ-Gesetzes zudem den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Energie und kommen der gesetzlichen Verpflichtung gestützt auf die Richtlinien über den sparsamen Umgang mit Energie vom Mai 1988 nach. Darin werden die EKZ verpflichtet, die jährlichen Zuwachsraten des Stromverbrauchs zu dämpfen. Die Sparpolitik soll sich marktkonformer Instrumente wie Information, Beratung, Investitionsanreize und auch tariflicher Massnahmen bedienen. Die Strategie der EKZ und auch der Sparte ELTOP wird durch den EKZ-Verwaltungsrat bestimmt. Dieser setzt sich aus dreizehn vom Kantonsrat gewählten Personen und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte delegierten Personen zusammen.

Die Sparte ELTOP der EKZ umfasst das Elektroinstallationsgeschäft sowie die Elektrofachgeschäfte, in denen verschiedenste elektrische Geräte verkauft werden. Wie dies auch bei anderen Elektrizitätswerken der Fall ist, sind die beiden Geschäftsbereiche historisch als Erweiterung der Stromversorgung entstanden. Deren Berechtigung ergibt sich jedoch auch aus §§ 2 und 3 des EKZ-Gesetzes. ELTOP hat in seinem Verbreitungsgebiet, im Wesentlichen ist das der Kanton Zürich und Teile des Kantons Schwyz, einen Marktanteil von etwa 2,5%. Die EKZ führen eine interne Spartenrechnung, die den Bereich Stromversorgung von der Sparte ELTOP trennt. Dies gibt dem EKZ-Verwaltungsrat die nötige Transparenz und belegt die Eigenwirtschaftlichkeit der Sparte ELTOP.

Auf Grund des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) hat der Bundesrat die Verwendung der Energieetikette mit den Klassifizierungen A (sehr energieeffizient) bis F (nicht energieeffizient) erlassen. Einzig bei den Geräten zum Kühlen und Gefrieren sind die Bezeichnungen A+ und A++ für besonders hohe Energieeffizienz eingeführt worden. Die Energieetikette erhöht die Aufmerksamkeit der Bevölkerung bezüglich Stromverbrauch der Geräte und fördert den Verkauf der sparsameren Modelle.

Zu Frage 1:

In der Schweiz ist bei den Elektrizitätsanwendungen ein starker Zuwachs zu verzeichnen. Dies belegt eine kürzlich durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen durchgeführte Studie über den Stromverbrauch in Haushalten, der seit 1991 trotz wesentlich effizienteren Geräten um rund 26% zugenommen hat. Zum einen hat sich die Anzahl der Geräte erhöht, wie z. B. die Verdoppelung der Geschirrspüler und Wäschetrockner, und zum anderen gleichen die gestiegenen Komfortansprüche, wie etwa der Trend zu grösseren Kühlschränken zeigt, den Effizienzgewinn wieder aus. Die ELTOP-Fachgeschäfte mit ihrem kleinen Marktanteil können diesen Trend nicht bremsen. Mit der Förderung energieeffizienter Geräte dämpfen sie wenigstens den Anstieg des Stromverbrauchs. Die Tatsache, dass bei mehr als der Hälfte der verkauften neuen Geräte eine Rückgabe von alten Geräten erfolgt, zeigt zudem, dass es sich grösstenteils um Ersatzbeschaffungen handelt und nicht um Neubeschaffungen, die den Stromverbrauch insgesamt erhöhen. Aus diesen Gründen ist die ELTOP-Aktion zu befürworten. Sie entspricht den Vorgaben des EKZ-Gesetzes wie einleitend erläutert.

Zu Frage 2:

Es ist richtig, dass der Bereich Waschen und Trocknen in der Regel den grössten Teil des Stromverbrauchs in den Haushalten ausmacht. Die Verwendung von Waschmaschine und Tumbler wird hauptsächlich durch Komfort und Lebensgewohnheiten, nicht aber durch den Anschaffungspreis der Geräte geprägt. Es kann darum nicht gefolgert werden, dass preisgünstige Geräte allgemein zu Mehrverbrauch führen. Erwünscht ist jedoch der Ersatz der herkömmlichen Wäschetrockner durch bedeutend energieeffizientere Wärmepumpentrockner, wie es die EKZ mit der zur Diskussion stehenden ELTOP-Aktion bezweckt haben.

Für die Energieziele betreffend Geräte ist der Bund verantwortlich. Zur Zielerreichung hat er insbesondere die Energieetikette eingeführt. Die Kantone unterstützen den Bund dabei. Eine Diskrepanz zu den kantonalen Energiezielen ist nicht festzustellen.

Zu Frage 3:

Dank den günstigen Einkaufskonditionen, die ELTOP mit den Gerätelieferanten aushandeln konnte, wird im Rahmen dieser Aktion trotz Labelbonus eine gute Marge erzielt. Durch den leichten Zuwachs an verkauften Geräten finanziert sich die Aktion selbst.

Zu Frage 4:

ELTOP muss sich im immer härter werdenden Wettbewerb mit grossen Handelsfirmen behaupten. Auch diese Unternehmen führen im Bereich Elektrogeräteverkauf ähnliche Aktionen durch. Das Vorgehen von ELTOP ist darum wirtschaftlich notwendig und nachvollziehbar. Eine Bevorzugung besteht in einem geringen Ausmass durch die Steuerbefreiung der EKZ.

Zu Frage 5:

Die EKZ müssen nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt werden und in der Sparte ELTOP einen angemessenen Gewinn anstreben. Die Selbstständigkeit des Unternehmens soll gewahrt bleiben. Darum kann von den EKZ nicht verlangt werden, den Labelbonus in allen Elektrofachgeschäften auf Kantonsgebiet zuzulassen. Ein solcher Entscheid müsste in der heutigen Rechtslage durch den EKZ-Verwaltungsrat und nicht durch den Regierungsrat gefasst werden.

Zu Frage 6:

Die Energietikette und entsprechende Marktanreize verstärken bereits den Verkauf energieeffizienter Geräte. Eine staatliche Einflussnahme mittels eines Energiefonds ist darum nicht nötig, zumal sie einen erheblichen administrativen Aufwand nach sich ziehen würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**